

Zum 7. Juni tritt geänderte Coronavirus-Impfverordnung in Kraft – was ändert sich?

Das Bundeskabinett hat die **geänderte Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV)** verabschiedet, die am kommenden Montag, den 7. Juni, in Kraft tritt. Neben dem Wegfall der Impfpriorisierung werden darin die Details zur Ausstellung der neuen Impfbefreiung (digitaler Impfnachweis) festgelegt. Die Änderungen im Überblick:

Wegfall der Priorisierung

Ab dem 7. Juni entfällt die Priorisierung bei COVID-19-Impfungen. Ab dann haben impfberechtigte Personen, unabhängig von ihrem Alter, ihrem Gesundheitszustand sowie ihrer beruflichen Tätigkeit, im Rahmen der Impfstoffverfügbarkeit Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Zugelassene Impfstoffe gibt es derzeit für Personen ab zwölf Jahren.

Achtung: Mit Wegfall der Priorisierung entfällt auch die Notwendigkeit, ärztliche Atteste bei Vorerkrankungen auszustellen sowie deren Vergütung. Eine Abrechnung ärztlicher Atteste ist somit ab dem 7. Juni nicht mehr möglich.

Tägliche Schnelldoku: Erfassung auch der unter 18-Jährigen

Da nunmehr auch Kinder- und Jugendliche geimpft werden können, soll diese Altersgruppe in der täglichen Schnell-Dokumentation erfasst werden. Ab dem 7. Juni ist deshalb neben der Anzahl der über 60-Jährigen auch die Anzahl der täglich Geimpften der unter 18-Jährigen anzugeben, ebenfalls aufgeschlüsselt nach Erst- und Zweitimpfung. Das Impfdoku-Portal wird entsprechend angepasst.

COVID-19-Impfzertifikat

An der Umsetzung des digitalen Impfnachweises wird aktuell noch gearbeitet: Geplant ist, dass unter anderem die Praxen hierfür ein Zertifikat mit einem QR-Code generieren. Dieser soll durch eine ebenfalls in Kürze bereitgestellte App für Patient:innen auf dem Handy einlesbar und digital vorzeigbar sein.

Zur Erstellung der Zertifikate sollen Praxen eine kostenfreie PVS-Anwendung erhalten, die nach Vorgaben der Bundesregierung spätestens bis zum 12. Juli mit einem PVS-Update zur Verfügung stehen soll. Alternativ zur PVS-Lösung wird in der TI eine Webanwendung bereitgestellt, die zur Erstellung der Zertifikate im Webbrowser genutzt werden kann. Nach Anmeldung in der Anwendung müssen darin aber alle relevanten Daten der Patient:innen manuell eingetragen werden.

Sobald die notwendigen Vorarbeiten abgeschlossen sind und Informationen zur Nutzung zur Verfügung stehen, wird Sie die KV Berlin darüber ausführlich informieren.

Die Abrechnung der ausgestellten Impfbzertifikate erfolgt nach EBM über die Quartalsabrechnung. Die geänderte Impfverordnung hat die Vergütung festgesetzt:

Pseudo-GOP	Leistung gemäß Corona-Impfverordnung	Vergütung
Impfbzertifikat für Personen, die in der eigenen Praxis geimpft wurden		
88350	Ausstellung eines Impfbzertifikats	6 Euro
88351	Ausstellung eines Impfbzertifikats automatisiert mithilfe des PVS-Systems	2 Euro
Impfbzertifikat für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden		
88352	Ausstellung eines Impfbzertifikats	18 Euro
88353	Ausstellung eines Impfbzertifikats für die Zweitimpfung, wenn dieselbe Praxis in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang das Zertifikat für die Erstimpfung erstellt hat	6 Euro

Alle aktuellen Informationen zur COVID-19-Schutzimpfung – von der Bestellung bis zur Abrechnung finden Sie auf der [Website der KV Berlin](#).

Von der STIKO empfohlene Impfabstände beachten

Auch wenn sich beispielsweise aufgrund bevorstehender Reisen immer mehr Patient:innen mit dem Wunsch eines geringeren Impfabstands an die Praxen wenden, gilt weiterhin: Der von der STIKO als längst mögliche empfohlene Abstand zwischen Erst- und Zweitimpfung soll eingehalten werden (siehe CoronaimpfV § 2). Der empfohlene Zeitabstand liegt für mRNA-Impfstoffe bei 6 Wochen, bei dem Vektorimpfstoff von AstraZeneca bei 12 Wochen. Die KV Berlin bittet darum, diese Abstände bei der Planung der Termine und der Bestellung des Impfstoffs zu berücksichtigen.

Pandemieplanung in der Arztpraxis: Broschüre zum Umgang mit Corona überarbeitet

Die Broschüre des Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte der KVen und der KBV wurde aufgrund von Änderungen im Pandemie-Geschehen überarbeitet und u. a. um die Themen „Tests“ und „Impfung“ ergänzt.

MEHR

Aktuelle Pressemitteilungen der KV Berlin



Neue Kooperationsvereinbarung: DRK und KV arbeiten in Berliner Impfzentren enger zusammen
03.06.2021

HINWEIS: Die rot hinterlegte Schrift (bzw. die roten Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. Burkhard Ruppert (V. i.S.d.P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin. Tel.: 030 / 31 003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Elena Reumschüssel, Michaela Oswald – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31 003-223. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.